



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/68-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betrifft schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen,
betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 967/J)

979/AB

1987-12-01

zu 967 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 967/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurücklie-

- Seite 2 -

gende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhäftigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 20.6.1984, gegen 07.15 Uhr, kam ein Passant in das Wachzimmer Praterstern und teilte mit, daß ein Mann auf dem Bahnhofsvorplatz am Boden liege. Der intervierende Sicherheitswachebeamte fand daraufhin am angeführten Ort Franz VORHEMES, der offensichtlich alkoholisiert war und Passanten beschimpfte. Da er nicht zu beruhigen war und die Beschimpfung der Passanten und des Sicherheitswachebeamten fortsetzte wurde er gemäß § 35 c VStG 1950 festgenommen. Vom Wachzimmer Praterstern aus wurde aufgrund des Zustandes des VORHEMES (Alkoholisierung, Schürfwunden nach Sturz) der Rettungsdienst gerufen. VORHEMES weigerte sich jedoch, sich vom Arzt untersuchen zu lassen. In der Folge wurde er in den Arrest des Bezirkspolizeikommissariates Wien-Leopoldstadt überstellt. Von den mit der Amtshandlung befaßt gewesenen Beamten wurde entschieden in Abrede gestellt, daß VORHEMES mißhandelt worden wäre.

- Seite 3 -

Zu B) Das Erhebungsergebnis wurde der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis gebracht. Eine formelle Strafanzeige wurde nicht erstattet.

Zu C) und D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage B).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Böhrer